BENUTZUNGSORDNUNG

für die

Volkshochschule Kuchen

§ 1

Träger, Name, Organisationsstatut

- (1) Träger der Volkshochschule ist die Gemeinde Kuchen.
- (2) Die Volkshochschule führt den Namen "Volkshochschule Kuchen" (VHS) und hat ihren Sitz in Kuchen.
- (3) Die VHS ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kuchen und hat die Rechtsform einer unselbständigen Anstalt.
- (4) Die Gemeinde Kuchen gewährt der VHS im Rahmen ihres Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben.

§ 2

Aufgaben und Ziele der VHS

- (1) Die VHS dient vorrangig der Erwachsenenbildung. Sie bietet jedermann Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder zu mehren, die Selbstständigkeit des Urteils zu fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anzuregen und bei der Bewältigung allgemeiner, persönlicher und beruflicher Probleme zu helfen.
- (2) Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Arbeit erfolgt überparteilich auf demokratischer Grundlage. Sie ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden.
- (3) Die VHS gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Gruppen des öffentlichen Bildungswesens. Grundlage für ihre Arbeit sind das Weiterbildungsgesetz und die Landesverfassung.

§ 3

Betrieb

Zur Unterstützung des VHS-Leiters ist bei der Gemeinde eine VHS- Geschäftsstelle eingerichtet, welche mit der Erledigung der im Zusammenhang mit der Volkshochschularbeit anfallenden laufenden Verwaltungstätigkeiten betraut ist.
Der Betrieb der VHS ist in Semester untergliedert. Das Programmangebot erstreckt sich jeweils nur auf ein Semester.

§ 4

Leiter

- (1) Der VHS-Leiter wird vom Gemeinderat auf unbestimmte Zeit als ehrenamtlich tätig bestellt. Ebenso kann dies vom Bürgermeister an einen Bediensteten der Gemeinde Kuchen übertragen werden. Diese/r wird im Rahmen seiner normalen Arbeitszeit diese Tätigkeit ausüben.
- (2) Der Leiter der VHS ist insbesondere zuständig für die örtliche Programmplanung, Organisation und Durchführung der Veranstaltungen, die Auswertung der Erfahrungen, die Erstellung von Statistiken und Arbeitsplänen, die Kooperation mit anderen Trägern, die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie auch für unterrichtende Tätigkeiten im weitesten Sinne wie das Halten von Kontakten zu den Hörern und Lehrkräften, die Einrichtung neuer Kurse, die Absprache mit den Lehrkräften im Bedarfsfall, die Gewinnung neuer Lehrkräfte, Dozentenverträgen, die Einführung von Gastreferenten vor den Hörern und die Leitung von Diskussionsrunden.

Der VHS-Leiter vertritt die VHS nach außen.

(3) Ein ehrenamtlich t\u00e4tiger VHS-Leiter erh\u00e4lt f\u00fcr seine T\u00e4tigkeit eine Entsch\u00e4digung nach der Satzung \u00fcber die Entsch\u00e4digung f\u00fcr ehrenamtliche T\u00e4tigkeit. Eine Pauschalierung nach Erfahrungswerten ist m\u00fcglich.

§ 5

Beirat

- (1) Zur Unterstützung des VHS-Leiters bei der Programmplanung wird ein Beirat gebildet. Dieser besteht aus dem VHS-Leiter und in der Regel drei Gemeinderäten (von jeder Partei jeweils ein Vertreter).
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats richtet sich nach der Amtsdauer der Gemeinderäte.

§ 6

Honorar für die Dozenten, freien Mitarbeiter und sonstige

Dozenten, Referenten und freie Mitarbeiter erhalten für jede von ihnen geleistete Unterrichtseinheit ein von der Gemeinde festgelegtes Honorar. Entsprechendes gilt für Personen oder Organisationen, welche eine Veranstaltung im Rahmen der VHS durchführen.

§ 7

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung der VHS gelten die für die Gemeindewirtschaft jeweils maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgt nach der im Bereich der Gemeindeverwaltung geltenden Regelungen.

§8

Finanzierung

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die von der Gemeinde in einer Entgeltordnung festgelegt werden.
- (2) Diese Entgelte werden zur Deckung der gesamten Ausgaben für die Bildungsarbeit der VHS mit herangezogen.

§9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft (geändert 01.01.2023).

Honorar- und Entgeltrichtlinien für die Volkshochschule der Gemeinde Kuchen

I. Entgeltrichtlinien

1. Kurse, Seminare, Workshops und ähnliches

Grundlage für die Berechnung des Kursentgelts bildet in der Regel die Mindest-Kursteilnehmerzahl, die Unterrichteinheit (UE) mit einer Länge von 45 Minuten und das den Honorar-Richtlinien entsprechende Honorar für den Dozenten. Die Entgelte sind so zu berechnen, dass das anfallende Honorar durch die Entgelte gedeckt ist.

Fallen Fremd-Miete an, sind diese voll in das Entgelt des entsprechenden Kurses einzurechnen. Dies gilt auch für anfallende Nutzungsgebühren von Geräten etc.

1.1 Entgeltsätze

(a) Das Regelentgelt pro Unterrichtseinheit beträgt:

Fachbereich	Thema	Entgelt €
Fachbereich 1:	Politik – Gesellschaft - Umwelt	2,50 – 4,00 €/UE
Fachbereich 2:	Kultur – Kunst - Gestalten	2,50 – 4,00 €/UE
Fachbereich 3:	Gesundheit	2,70 – 4,20 €/UE
Fachbereich 4:	Sprachen	2,50 – 4,00 €/UE
Fachbereich 5:	Arbeit - Beruf	2,70 – 3,50 €/UE
Fachbereich 6:	Integration	2,20 – 2,70 €/UE

- (b) Ausgenommen davon sind:
 - Studienreisen, Sonderveranstaltungen, Exkursionen und Tagesfahrten
 - Lehrgänge, Kooperationsveranstaltungen mit anderen Trägern (Einzelfallberechnung).

2. Einzelveranstaltungen

Die Entgelte für die Einzelveranstaltungen werden wie folgt festgesetzt:

- Vorträge, Vortragsreihen 5,00 €
- Semester-Eröffnungsveranstaltungen, Lesungen, Konzerte, Kleinkunst u. ä. werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten berechnet.
- Die VHS-Leitung kann in begründeten Einzelfällen von dieser Regelung abweichende Entgelte erheben bzw. genehmigen.

Diese Richtlinien treten ab 1.7.1995 in Kraft (geändert 01.01.2023).

II. Honorarrichtlinien

1. Kurse, Seminare, Workshops usw.

(a) Für die Leitung von Kursen und ähnlichem werden pro Unterrichtseinheit (UE = 45 Minuten) folgende Honorare festgelegt:

Fachbereich	Thema	€
1	Politik – Gesellschaft - Umwelt	20
2	Kultur – Kunst - Gestalten	20
3	Gesundheit	20
4	Sprachen	22
5	Arbeit - Beruf	20
6	Integration	20

(b) Einzelvorträge

Für diese Veranstaltungen wird ein Grundhonorar von 60,00 Euro vereinbart. Die darüber hinausgehenden Einnahmen werden zu zwei Drittel dem Referenten überwiesen und ein Drittel erhält die VHS Kuchen. Sollte die Anfahrt des Dozenten mehr als 10 km sein, erhält er/sie 20 Cent für jeden weiteren einfachen Kilometer.

Das Honorar beträgt im Regelfall als Grundhonorar 60,00 Euro. Die darüber hinausgehenden Einnahmen stehen zu zwei Dritteln dem Referenten und einem Drittel aller anfallenden Einnahmen der VHS Kuchen zu. Sollte die Anfahrt des Dozenten mehr als 10 km sein, erhält er zusätzlich 20 Cent für jeden weiteren einfachen Kilometer.

(c) Honorare für andere Einzelveranstaltungen wie Exkursionen, Kunstführungen, Besichtigungen, Lesungen, Kleinkunst, Konzerte usw. werden jeweils in gemeinsamer Absprache mit der VHS- Leitung festgelegt. Gegebenenfalls trifft die VHS Kuchen schriftliche Vereinbarungen über Honorare und anderen Leistungen bei Kooperations-Veranstaltungen (Absprache).

2. Fahrtkosten

Fahrtkosten werden dem Dozenten erstattet, wenn dieser eine Anfahrt von mehr als 10 km hat. Er erhält hierfür 20 Cent für jeden weiteren einfachen Kilometer.

Diese Honorarrichtlinien treten ab 1.7.1995 in Kraft (geändert 01.01.2023).